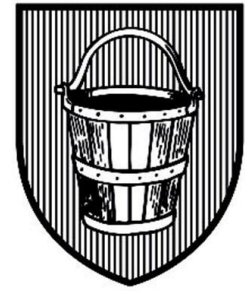


# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 1

Jahrgang 2019

29. Januar 2019

## Inhaltsverzeichnis

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über das Widerspruchsrecht über Melderegisterauskünfte**
2. **Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Emmerich am Rhein**
3. **Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2019/2020**
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Hendriks**
5. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Cansu Kablan**
6. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Firat Kanat**
7. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Lawro**

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein über das Widerspruchsrecht über Melderegisterauskünfte**

### Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen

Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk aus dem Melderegister über Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu widersprechen.

#### **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) jährlich bis zum 31. März Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von deutschen Staatsangehörigen (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz widersprochen haben.

#### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln. Nach § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Das Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Der Widerspruch kann schriftlich - auch per E-Mail - oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Emmerich am Rhein, Steinstraße 34, 46446 Emmerich am Rhein, erhoben werden.

#### **Öffnungszeiten**

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
jeden 1. und 3. Samstag im Monat	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Emmerich am Rhein, den 24. Januar 2019

Peter Hinze  
Bürgermeister

## **2. Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Emmerich am Rhein**

### **1) Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Stadt Emmerich am Rhein, Entlastung des Bürgermeisters sowie uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom 18.12.2018 gem. § 96 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) den von der örtlichen Rechnungsprüfung testierten Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und die Zuführung des Jahresüberschusses in die Ausgleichsrücklage beschlossen sowie dem Bürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der auftragsgemäßen Prüfung wird dem Jahresabschluss 2016 der Stadt Emmerich am Rhein einschließlich des Lageberichtes folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Emmerich am Rhein, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und dem Anhang, wurde nach § 101 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars, der Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und des Lageberichtes geprüft. In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltssatzung beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden. Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung des Kämmerers der Stadt Emmerich am Rhein sowie die Gesamtwürdigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes umfasst:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Stadt Emmerich am Rhein. In diesem

Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung zutreffend dargestellt.“

## 2) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein über den Jahresabschluss 2016, die Behandlung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gem. § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2016 der Stadt Emmerich am Rhein schließt mit einer Bilanzsumme von 276.612.617,28 Euro zum 31.12.2016 ab.

### Bilanz der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2016

Aktiva	31.12.2015	31.12.2016
1. Anlagevermögen	264.121.347,95 €	264.466.235,42 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	58.632,31 €	95.497,79 €
1.2 Sachanlagen	166.753.817,97 €	166.617.917,82 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.848.619,82 €	23.691.581,38 €
1.2.1.1 Grünflächen	17.071.090,74 €	16.973.398,54 €
1.2.1.2 Ackerland	2.306.558,41 €	2.249.263,54 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	986.123,32 €	986.123,32 €
1.2.1.4 sonst. unbebaute Grundstücke	3.484.847,35 €	3.482.795,98 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	69.911.469,08 €	69.323.054,33 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	569.185,56 €	557.005,89 €
1.2.2.2 Schulen	51.038.290,07 €	49.874.519,09 €
1.2.2.3 Wohnbauten	1.086.482,91 €	1.052.909,93 €
1.2.2.4 sonst. Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.217.510,54 €	17.838.619,42 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	64.084.785,03 €	63.603.044,30 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.387.097,76 €	18.443.936,58 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.075.740,13 €	1.056.495,49 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	44.440.652,17 €	43.801.097,39 €
1.2.3.6 sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	181.294,97 €	301.514,84 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	17.550,38 €	118.618,46 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.819.135,96 €	1.837.399,85 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.008.902,70 €	2.297.271,08 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.774.136,65 €	2.693.488,36 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.289.218,35 €	3.053.460,06 €
1.3 Finanzanlagen	97.308.897,67 €	97.752.819,81 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	45.768.626,38 €	45.768.626,38 €
1.3.2 Beteiligungen	5.000,00 €	5.000,00 €
1.3.3 Sondervermögen	50.939.565,00 €	50.939.565,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	444.229,19 €	894.173,93 €
1.3.5 Ausleihungen	151.477,10 €	145.454,50 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 sonst. Ausleihungen	151.477,10 €	145.454,50 €
2. Umlaufvermögen	12.459.796,56 €	10.127.647,00 €
2.1 Vorräte	2.773.222,19 €	2.773.432,19 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.773.222,19 €	2.773.432,19 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.228.215,69 €	5.555.324,74 €
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen und Ford. aus Transferleistungen	7.007.317,89 €	4.986.746,16 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	220.897,80 €	568.578,58 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	2.458.358,68 €	1.798.890,07 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	2.151.216,54 €	2.018.734,86 €
<b>Summe Aktiva</b>	<b>278.732.361,05 €</b>	<b>276.612.617,28 €</b>

Passiva	31.12.2015	31.12.2016
1. Eigenkapital	150.526.543,18 €	154.855.442,07 €
1.1 Allgemeine Rücklage	139.951.117,62 €	139.995.737,82 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3 Ausgleichsrücklage	9.566.828,34 €	10.575.425,56 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.008.597,22 €	4.284.278,69 €
2. Sonderposten	72.864.158,24 €	71.739.706,06 €
2.1 für Zuwendungen	50.993.322,70 €	50.230.431,46 €
2.2 für Beiträge	21.849.140,87 €	21.488.323,75 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €
2.4 sonstige Sonderposten	21.694,67 €	20.950,85 €
3. Rückstellungen	24.218.891,55 €	25.356.392,24 €
3.1 Pensionsrückstellungen	23.038.726,00 €	23.395.228,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	638.800,00 €	1.152.800,00 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	541.365,55 €	808.364,24 €
4. Verbindlichkeiten	29.457.574,88 €	23.101.199,74 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.476.077,28 €	13.247.058,99 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	7.475.880,76 €	7.587.252,85 €
4.2.5 von Kreditinstituten	6.000.196,52 €	5.659.806,14 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.600.000,00 €	2.800.000,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.739.809,28 €	2.599.372,18 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.108.344,25 €	476.713,76 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	499.116,47 €	235.672,19 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.884.480,74 €	1.803.391,78 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.149.746,86 €	1.938.990,84 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.665.193,20 €	1.559.877,17 €
Summe Passiva	278.732.361,05 €	276.612.617,28 €

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2016 wird wie folgt festgestellt:

**Ergebnisrechnung zum 31.12.2016**

Ordentliche Erträge:	71.277.035,04 €
- Ordentliche Aufwendungen:	-67.789.885,08 €
<b>= Ordentliches Ergebnis:</b>	<b>3.487.149,96 €</b>
+ Finanzergebnis:	797.128,73 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit:	4.284.278,69 €
+ Außerordentliches Ergebnis:	0,00 €
<b>= Jahresabschlussergebnis</b>	<b>4.284.278,69 €</b>

Der Bestand der Ausgleichsrücklage beläuft sich damit zum 31.12.2016 auf 14.859.704,25 Euro.

Der Jahresabschluss der Stadt Emmerich am Rhein zum 31.12.2016 einschließlich der Anlagen liegt zur Einsichtnahme gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 2/Finanzen, Geistmarkt 1, Zimmer 164, während der Dienststunden öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 10.01.2019

Peter Hinze  
Bürgermeister

### 3. Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Emmerich am Rhein für das Schuljahr 2019/2020

Alle Schülerinnen und Schüler der 4. Grundschulklassen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 eine weiterführende Schule besuchen werden, sind durch die Erziehungsberechtigten in den unten aufgeführten Zeiten anzumelden.

In der Stadt Emmerich am Rhein können Sie ihr Kind an folgenden Schulen anmelden:

1. **Gesamtschule Emmerich am Rhein – Schule der Sekundarstufe I und II**
2. **Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein – Schule der Sekundarstufen I und II,**

#### 3. Anmeldungen von Schulabsolventen der Hauptschulen und der Realschule (Klasse 10)

Für Schülerinnen und Schüler, mit dem mittleren Schulabschluss, die gem. Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erhalten haben, und sich für die Einführungsphase anmelden möchten, ist das unter Punkt 2 genannte Gymnasium zuständig.

#### 4. Anmeldetermin und -ort

##### 4.1 - für die Gesamtschule Emmerich am Rhein

<b>Ort:</b>	<b>Sekretariat, Brink 1, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-5300</b>		
<b>Termin:</b>	<b>Montag, 18.02.2019</b>	<b>15.30 Uhr bis 18.30 Uhr</b>	
	<b>Dienstag, 19.02.2019</b>	<b>15.30 Uhr bis 18.30 Uhr</b>	
	<b>Mittwoch, 20.02.2019</b>	<b>15.30 Uhr bis 18.30 Uhr</b>	
	<b>Donnerstag, 21.02.2019</b>	<b>15.30 Uhr bis 18.30 Uhr</b>	

##### 4.2 - für das Städt. Willibrord-Gymnasium Emmerich am Rhein

<b>Ort:</b>	<b>Sekretariat, Hansastraße 3, 46446 Emmerich am Rhein, Telefon: 75-4900</b>		
<b>Termin:</b>	<b>Montag, 18.02.2019</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>	
	<b>Dienstag, 19.02.2019</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>	
	<b>Mittwoch, 20.02.2019</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>	
	<b>Donnerstag, 21.02.2019</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>	
	<b>Freitag, 22.02.2019</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>	
	<b>Samstag, 23.02.2019</b>	<b>09.00 Uhr bis 12.00 Uhr</b>	

#### 5. Unterlagen

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- a) die Geburtsurkunde
- b) das letzte Halbjahreszeugnis mit Schulformempfehlung ggf. weitere Unterlagen der Grundschule
- c) beiliegender, ausgefüllter Anmeldebogen
- d) ggf. Sorgerechtsnachweis

Die Teilnahme Ihres Kindes bei der Anmeldung ist an beiden Schulen erwünscht.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Anmeldeverfahren können in den Schulsekretariaten des Gymnasiums (75-4900) oder der Gesamtschule (75-5300) oder bei

der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Herr Loock, Tel.: 75-1450 und Frau Koenzen, Tel.: 75-1452 geklärt werden.

Emmerich am Rhein, den 24.01.2019

Peter Hinze  
Bürgermeister

**4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Maria Hendriks**

Der Bußgeldbescheid vom 03.01.2018

Aktenzeichen: 092144313

An  
Frau  
Maria Hendriks

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Walstrostraat 10  
5223 DC ´s-Hertogenbosch  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Cansu Kablan**

Der Bußgeldbescheid vom 19.03.2018

Aktenzeichen: 092171574

An  
Herrn  
Cansu Kablan

letzter bekannter Aufenthaltsort:  
Zuiderlaan 28a  
6905 AE Zevenaar  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

**6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Firat Kanat**

Der Bußgeldbescheid vom 31.01.2018

Aktenzeichen: 092158004

An  
Herrn  
Firat Kanat



letzter bekannter Aufenthaltsort:

Wielewaal 15  
7071 KG Uift  
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6

## **7. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Piotr Lawro**

Der Bußgeldbescheid vom 14.03.2018

Aktenzeichen: 092168123

An  
Herrn  
Piotr Lawro

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Nr. 2, Nr. 1  
76-010 Komorowo  
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018  
Im Auftrag

gez. Schlitt  
Leiterin Fachbereich 6